

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 29.01.2010

Subventionen für den Megaschlachthof in der Gemeinde Wietze

In der Gemeinde Wietze im Landkreis Celle beabsichtigt die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH einen Geflügelschlachtbetrieb mit Investitionskosten von ca. 40 Millionen Euro zu errichten.

Das Finanzierungsmodell der Gemeinde zur Ansiedlung des Betriebes sieht vor, dass die Gemeinde für einen Teil der Grundstückskosten des Areals, auf dem der Schlachtbetrieb errichtet werden soll, die „Zwischenfinanzierung“ in einer Höhe von ca. 1,2 Millionen Euro übernimmt. Diesen Betrag muss die Gemeinde durch Kassenkredite finanzieren. Diese Summe soll vom Investor erstattet werden, sobald ihm erwartete Investitionsfördermittel von der NBank ausgezahlt worden sind.

Die Gemeinde übernimmt bei diesem Finanzierungsmodell einen Anteil an der Finanzierung für die Errichtung des Schlachtbetriebes. Ob die Finanzierung einer Industrieanlage zu den Aufgaben einer kleinen Gemeinde gehört, erscheint zweifelhaft.

Laut *Hannoverscher Allgemeinen Zeitung* vom 14. Dezember 2009 will das Land den Schlachthof mit weiteren 800 000 Euro unterstützen. Der Landkreis Celle stelle 326 000 Euro bereit, 300 000 Euro übernehme die Gemeinde Wietze. Laut dem Landtagsabgeordneten Adasch (CDU) habe das Wirtschaftsministerium zugesagt, weitere Subventionen aus dem Landesförderprogramm „Wirtschaftliche Infrastruktur“ zur Verfügung zu stellen, um die Zufahrtstraßen für den Schlachthof auszubauen.

Im Umkreis des Schlachthofes sind zur Auslastung mindestens 150 neue Megaställe mit jeweils ca. 40 000 Masthähnchen erforderlich. Bürgerinitiativen und Parteien befürchten eine erhebliche Einschränkung von Natur, Tourismus, Landschaft, Umwelt und Lebensqualität sowie Tierquälerei großen Ausmaßes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche direkten oder indirekten Subventionen fließen in welcher Höhe und aus welcher Quelle (jeweils nach EU, Bund, Land, Kreis, Gemeinde aufgeteilt) in den Bau oder die Infrastruktur für den Riesenhähnchenschlachthof in Wietze?
2. Wie beurteilt die Landesregierung aus kommunalaufsichtlicher Sicht die Absicht der Gemeinde Wietze, den Ankauf von Flächen zur Ansiedlung eines Geflügelschlachtbetriebes über Kreditaufnahme zugunsten des Investors vorzufinanzieren?
3. Inwieweit entsprechen eine Finanzierung von Privatinvestitionen durch eine Gemeinde und die spätere Erstattung durch Fördermittel, die der Investor vom Land (Wirtschaftsförderfonds des Landes, EU-Strukturfondsmittel etc.) erhält, den geltenden Förderrichtlinien des Landes?
4. Wer kommt für den Fall, dass die Firma - aus welchen Gründen auch immer - vor der Auszahlung der Fördermittel das Projekt aufgeben sollte, für die der Gemeinde entstandenen Kosten für die Finanzierung des Grundstückskaufs auf (Land, Landkreis, Gemeinde, Mitglieder des Rates, die diesen Beschluss gefasst haben)?
5. Inwieweit stellt der geplante Geflügelschlachtbetrieb mit den Mastanlagen die nachhaltige Entwicklung der durch die EU geförderten Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums, des Naturschutzes, der Renaturierung und damit des sanften Tourismus infrage?

6. Wie beurteilt die Landesregierung die vom EU-Abgeordneten Bernd Lange (SPD) laut HAZ vom 22. Januar 2010 vorgebrachten Befürchtungen zur „Belastung des Naturhaushalts“ und zu dem erhöhten Verkehrsaufkommen in der Tourismusregion Lüneburger Heide?
7. Wird die LEADER-Region Aller-Leinetal durch die vom Riesenschlachthof ausgelösten über 150 Hähnchenmastställe in ihren Zielen beeinträchtigt?
8. Welche Emissionen und welches zusätzliche Verkehrsaufkommen sind vom Riesenschlachthof zu erwarten?
9. Wird die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen nach dem Wiesenhof-Skandal im Schlachthof und den Mastbetrieben neu bewertet?
10. Welche neuen Schulungen sollen die Fangkolonnen erhalten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 02.02.2010 - II/721 - 577)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung
- 101-01425-179 -

Hannover, den 08.03.2010

Die Celler Land Frischgeflügel GmbH plant den Neubau eines Geflügelverarbeitungsbetriebes für Hähnchen in Wietze. Die Kapazität des Betriebes beträgt wöchentlich bis zu 2 592 000 Hähnchen.

Die Gemeinde Wietze und der Investor wollen zur Ansiedlung des Betriebes einen städtebaulichen „Betriebsansiedlungsvertrag“ abschließen. Der Plan beinhaltet die Kostenverteilung zwischen der Gemeinde und dem Investor zur verkehrlichen und sonstigen Erschließung, zu Altlasten, Tierschutz, Grunderwerb, Fördermitteln und zur Zukunftsplanung. Die Finanzierungsmodellrechnung sieht Gesamtausgaben der Gemeinde Wietze in Höhe von 2 482 000 Euro vor, wobei einige Positionen grob geschätzt sind, u. a. auch die Kosten der Altlastenbeseitigung. Davon entfallen 1,2 Millionen Euro auf den Grundstücksankauf. Die Errichtung des Betriebes wird voraussichtlich zu Investitionen von mehr als 60 Millionen Euro und der Schaffung von zunächst rund 250 Arbeitsplätzen führen. Das Unternehmen geht davon aus, dass je nach wirtschaftlicher Entwicklung bis zu 1 000 Arbeitsplätze entstehen können.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In der Regelförderung der nationalen Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) gilt bundesweit der mehrjährige Koordinierungsrahmen ab 2009 BT-Drs. 16/13950 vom 8. September 2009. Hier

- Teil II A Gewerbliche Wirtschaft (direkte Wirtschaftsförderung) und
- Teil II B Wirtschaftsnahe Infrastruktur (sogenannte indirekte Wirtschaftsförderung)
- und die entsprechende Richtlinie des Landes (RdErl. d. MW v. 01.08.2009 - 10 - 32371-200 - VORIS 77000).

Darüber hinaus kommt es bei komplexen Großförderfällen im Einzelfall regelmäßig zu einer Förderung im Kontext über die Gemeinde (Bodenverkehr, Flächenbereitstellung, Bauleitplanung, Genehmigungen, Stadtentwässerung etc.), über die Arbeitsverwaltung (Qualifizierung) oder ähnliche Verwaltungsbereiche.

Gemeinden ist es nicht gestattet, direkte einzelbetriebliche Beihilfen zu gewähren (vgl. BT-Drs. 16/13950, Teil I A 3.4 Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung).

Direkte staatliche Wirtschaftsförderung:

Ein Antrag auf einen Investitionszuschuss gemäß II A GRW Koordinierungsrahmen wurde für die geplante Betriebsstätte in Wietze gestellt und wird im ersten Halbjahr 2010 bis zur Bewilligungsreife vorangetrieben. Die Einplanungsentscheidung ist noch nicht erfolgt. Nach Einplanung folgt gegebenenfalls die Bewilligung. Im Nachhinein werden die Zuwendungsempfänger auf den Internetseiten der NBank und des MW im Internet einmal jährlich im Februar für das Vorjahr in einer alphabetischen Liste bekannt gegeben. In diesem Förderfall ist das geplante Investitionsvolumen so hoch, dass gemäß dem Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 7. Dezember 2009 eine Deckelung des Zuschusses auf maximal 5 Millionen Euro in Kraft treten würde.

Der Ankauf des Grundstücks ist nicht Teil der zuwendungsfähigen Kosten. Insoweit sind die Angelegenheiten der Grundstücksbeschaffung nicht Teil der einzelbetrieblichen staatlichen Förderung.

Indirekte staatliche Wirtschaftsförderung:

Darüber hinaus wurde gemäß GRW II B 3. „Ausbau der Infrastruktur“ ein Antrag der Gemeinde Wietze auf Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur gestellt, bereits eingeplant und am 1. Februar 2010 von der NBank bewilligt. Für die „verkehrliche Erschließung neuer Gewerbeflächen“ wird eine staatliche Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss an die Gemeinde Wietze in Höhe von 1 484 700 Euro (75 %) gewährt.

Weiterhin ist eine Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Verbindung mit dem niedersächsischen ELER-Programm PROFIL grundsätzlich möglich (Förderung von investiven Maßnahmen). Diese Förderung ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die im Einzelnen anhand konkreter, vom Unternehmen vorzulegender Unterlagen, geprüft werden müssen.

Bislang liegt der für die Bewilligung zuständigen Stelle, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, weder ein Antrag auf Förderung vor, noch ist dieses Vorhaben aus Mitteln der „Verarbeitung und Vermarktung“ gefördert worden.

Zu 2:

Aus kommunalaufsichtlicher Sicht begegnet die Absicht der Gemeinde Wietze, den Ankauf von Flächen zur Ansiedlung eines Geflügelschlachtbetriebes zugunsten des Investors vorzufinanzieren, keinen Bedenken. Es handelt sich um eine Maßnahme der Wirtschaftsförderung, die nach Artikel 57 Abs. 3 NV, § 2 Abs. 1 NGO zu den originären gemeindlichen Aufgaben gehört. Auch die finanzielle Situation der Gemeinde, die auf Bedarfszuweisungen angewiesen ist, schließt das geplante Vorhaben nicht aus. Zum einen sind die einzusetzenden Kosten für Liquiditätskredite angesichts des vorgesehenen Investitionsvolumens, der Schaffung einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen in einer verhältnismäßig kleinen Gemeinde mit 8 100 Einwohnern, der Möglichkeit, den Arbeitsmarkt zu entlasten und jedenfalls langfristig zu erwartender Gewerbesteuererinnahmen als gering zu bewerten; zum anderen erfordert gerade die schlechte finanzielle Situation der Gemeinde Überlegungen, die mittel- und langfristig zu einer Verbesserung der Finanzausstattung führen. Dies wird nach Einschätzung der Kommunalaufsicht mit der vorgesehenen Vorleistung erreicht. Entsprechende zukunftsweisende Investitionen werden seitens der Kommunalaufsicht, auch in Fällen eingeschränkter Leistungsfähigkeit, grundsätzlich unterstützt.

Zu 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 4:

Der Kreisausschuss des Landkreises Celle hat in seiner Sitzung am 18. September 2009 beschlossen, sich an der Vorfinanzierung der Gemeinde mit einem zinslosen Darlehen von 75 % der Kosten zu beteiligen. Sobald die Gemeinde ihre Aufwendungen durch Fördermittel oder vom Investor erstattet bekommt, ist das Darlehen an den Landkreis Celle zurückzuzahlen. Der Vorfinanzierungsanteil der Gemeinde für das Grundstück reduziert sich dadurch auf ca. 300 000 Euro. Durch die Re-

gelingen des „Städtebaulichen Betriebsansiedlungsvertrages“ wird der Zeitraum der möglichen Vorfinanzierung zeitlich sehr begrenzt sein.

Zu 5:

Ziel der geförderten Leader-Region Aller-Leine-Tal ist es, die wirtschaftliche Entwicklung der Region voranzubringen. Dabei sollen vorrangig die Kompetenzbereiche erneuerbare Energien und Tourismus gestärkt werden. Der geplante Bau eines Geflügelverarbeitungsunternehmens in der Gemeinde Wietze steht dieser Entwicklung nach Auffassung der Landesregierung nicht entgegen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Intensität der Tierhaltung in dieser Region sehr gering ist.

Der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen hat für das Jahr 2007 in Niedersachsen einen durchschnittlichen Tierbestand von 1,14 Großvieheinheiten (GV) pro Hektar (ha) landwirtschaftlich genutzter Fläche ermittelt. Die Spannweite reicht hierbei von 0,27 GV/ha im Bezirk Braunschweig bis 1,90 GV/ha im Bezirk Weser Ems, bzw. auf Landkreisebene von 0,06 GV/ha im Landkreis Wolfenbüttel bis 3,29 GV/ha im Landkreis Vechta. Im Landkreis Celle betrug der Wert 0,61 GV/ha und im Landkreis Soltau-Fallingb. wurden 0,73 GV/ha ermittelt.

Zu 6:

Sowohl der Bau des Schlachthofes als auch der Bau der Tierställe unterliegen den jeweiligen Genehmigungsverfahren. Es gelten umfassende rechtliche Vorgaben aus den Bereichen Raumordnungs- und Bauplanungsrecht, Immissionsschutzrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht und Tierschutzrecht.

Die bestehenden gesetzlichen Anforderungen stellen sicher, dass von diesen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen. Nur wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, kann eine Genehmigung erteilt werden.

Siehe auch Antwort zu Frage 8.

Zu 7:

Die Leader-Region Aller-Leine-Tal hat in ihrem Regionalen Entwicklungskonzept grundlegende Ziele für einen zukunftsfähigen Entwicklungsprozess der Region festgelegt. Die drei Entwicklungsziele „Verantwortungs- und Identitätsraum“, „Wissensregion“ und „Generationen im Verbund“ bilden zusammen das Leitbild der Region.

Die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen als Stärkung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes in dieser ländlich strukturierten Region kann nach Auffassung der Landesregierung dazu führen, dass auch junge Menschen und Familien an die Region gebunden bzw. für die Region gewonnen werden können. Dies würde sich positiv auf die Entwicklungsziele der Region auswirken. Die Landesregierung geht davon aus, dass der geplante Bau des Schlachthofes und der Tierställe mit den Zielen des Regionalen Entwicklungskonzeptes der Leader-Region Aller-Leine-Tal in Einklang gebracht werden kann.

Zu 8:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist die zuständige Genehmigungsbehörde für den geplanten Schlachthof in Wietze.

Die Errichtung und der Betrieb des Schlachthofs bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 7.2 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist weiterhin unter Nr. 7.13.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Gemäß § 3 c UVPG ist durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. (Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG von der Genehmigungsbehörde durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.) Die

für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen werden mit den übrigen Antragsunterlagen vom 17. Februar 2010 bis zum 16. März 2010 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg und der Gemeinde Wietze ausgelegt.

Zur Feststellung der im Umfeld des geplanten Schlachthofes zu erwartenden Lärmimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Maßgebliche Geräuschquellen des Betriebes sind die Schallabstrahlungen der auf den Dächern installierten Aggregate (Klima und Lüftung, Kühler etc.) und der Freiflächenverkehr (Fahrbewegungen, Be- und Entladearbeiten, Lkw-Kühlung, Stellplatzanlagen etc.) sowie die Gebäudeabstrahlungen für Gebäude mit hohen Innenpegeln. Zur Lärminderung werden schalldämmende Maßnahmen an den relevanten stationären Aggregaten durchgeführt sowie maximale Schalleistungspegel festgesetzt. Mittels Lärmschutzwand an der östlichen Grundstücksgrenze sollen die Geräuschimmissionen in Richtung Osten gemindert werden.

Die Zu- und Abfahrt zum Werksgelände soll über eine neue Erschließungsstraße, welche über einen Kreisverkehr direkt an die B 214 angeschlossen wird, erfolgen. Hier verteilt sich der Verkehr Richtung Autobahn und Wietze. Es wurden 1 500 Pkw-Bewegungen und 386 Lkw-Bewegungen pro Werktag in Ansatz gebracht. Die Erhöhung der Emissionspegel durch den anlagenbezogenen Verkehr auf der B 214 wurde gutachterlich betrachtet.

Die zu erwartenden Geruchsimmissionen durch den geplanten Schlachthof werden in einer Geruchsimmissionsprognose gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) Niedersachsen ermittelt, dargestellt und mit den behördlichen Vorgaben verglichen. Geruchsbeladene Abluftströme entstehen im Wesentlichen im Bereich der Annahme, der Schlachtung, der Abfalllagerung sowie im Bereich der Kläranlage. Es ist vorgesehen, dass die Abluft aus den geruchsintensiven Betriebseinheiten über Abluftwäscher gereinigt wird. Für die Reinigung der geruchsbeladenen Abluft aus der Abwasserbehandlung, welche im Bereich des Technikgebäudes, des Misch- und Ausgleichsbehälters sowie des Flotatbehälters zu erwarten ist, soll ein Biofilter eingesetzt werden.

Staubemissionen werden vor allem in der Annahmehalle und im Schlachtbereich sowie durch die gasbetriebene Heizungsanlage entstehen. Durch den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen sollen die zu erwartenden Staubemissionen ebenso wie die am Staub haftenden Partikel (Bioaerosole) reduziert werden. Die zu erwartenden Staubemissionen durch den geplanten Schlachthof sowie die Abschätzung der Relevanz von Bioaerosolen und biologischen Agenzien werden in einem Gutachten ermittelt und dargestellt, das ebenfalls Inhalt des Antrages nach dem BImSchG ist.

Zu 9:

Der in der Berichterstattung in report Mainz gezeigte Umgang mit Elterntieren von Masthühnern ist nach Auffassung der Landesregierung zu verurteilen: Nach § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Wer einem Wirbeltier (dazu zählen auch Hühner) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt, begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet wird. Die zuständigen Staatsanwaltschaften haben die entsprechenden Ermittlungen aufgenommen. Die Behörden haben alle Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen und zur Vermeidung künftiger Verstöße zu treffen.

Zu 10:

Das Fachministerium plant die Durchführung von Schulungen nicht nur für Mitglieder sogenannter Fangkolonnen, sondern auch für Halter von Masthühnern nach § 17 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und von Masthühner-Elterntieren sowie für alle Personen, die mit Nutztiergeflügel umgehen, ohne selbst Halter zu sein (z. B. sogenannte Impfkolonnen).

Im Rahmen der Schulungen geht es u. a. um „Kenntnisse bzw. Fertigkeiten bezüglich tierschutzrechtlicher Vorschriften, Anatomie und Physiologie des Geflügels sowie des sorgsamem Umgangs mit Geflügel“.

Hans-Heinrich Ehlen